

Stimmen gegen die Zusammenlegung erklärt; kann diese in der beantragten Maße nicht zur Ausführung gebracht werden. Aber auch da, wo weniger Stimmen einer Zusammenlegung widersprechen etc.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Berathung über den Gesetzentwurf wegen der zur Verbesserung der Criminalrechtspflege zu treffenden Bestimmungen und Einrichtungen befindet.

Referent v. Carlowitz eröffnet seinen Vortrag mit Verlesung des allgemeinen Theiles des Berichts, wie folgt:

Die I. Kammer hat sich über die Frage, ob die Criminalgerichtsbarkeit aufzugeben sei, bei der Berathung über den Gesetzentwurf, die Real-Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend, noch nicht entschieden, sie hat vielmehr zuvörderst das Gutachten der I. Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, die zu Verbesserung der Criminalrechtspflege zu treffenden Bestimmungen und Einrichtungen betreffend, zu erhalten gewünscht. Die Deputation beillt sich, diesem Wunsche andurch zu entsprechen. — Dem in Frage befangenen Entwurfe liegt nun allerdings die Idee zum Grunde, die Criminalgerichtsbarkeit auf den Staat zu übernehmen. Die Staatsregierung erwartet hiervon eine so wesentliche Verbesserung der Criminalrechtspflege, daß sie in dem Aufsatze sub C zu dem Decrete Nr. 79. und in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe, ganz abgesehen von der Gestalt, die der übrige Theil der Patrimonialgerichtsbarkeit erhalten werde, diese Maßregel auch für sich allein durchzuführen beabsichtigt. — Die I. Deputation hat sich bereits in ihrem früheren Berichte über die Organisation der Real-Patrimonialgerichtsbarkeit, auf den sie zu verweisen sich erlaubt, hiermit einverstanden erklärt, und die Gründe entwickelt, weshalb die Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit wünschenswerth erscheine. Sie theilt diese Ansicht auch noch gegenwärtig, und empfiehlt der verehrten Kammer den Entwurf in seiner, in dem I. §. ausgesprochenen Grundidee zur Annahme, ob ihr schon bei näherer Erörterung dieser Frage gegen eine wenigstens so fortige und gesetzliche Durchführung dieses Grundsatzes in seiner Allgemeinheit Bedenken beigegeben sind, deren Auseinandersetzung sie sich bis zum §. 43. des Entwurfs vorbehält. Indes kann die dort aufgestellte Ausnahme der Regel keinen Eintrag thun, und Regel würde die Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit von Seiten des Staats noch immer sein. — Die erste Einsichtnahme des Entwurfs ließ sofort erkennen, daß dessen materieller Inhalt sich hauptsächlich über zwei Gegenstände erstreckte, zuvörderst über einige Bestimmungen in Betreff der Behörden für die Criminaljustizpflege und deren Wirkungskreis (§. 1. bis mit 25.) und dann über die Bestimmungen in Betreff der Aufbringung der Kosten der Criminaljustizverwaltung. — Zu dem ersten Theile hat die Deputation nur wenig zu erinnern gefunden. Waren die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 1820 in der Hauptsache zweckmäßig, so sind es die des Entwurfs, die überhaupt nur wenig daran abändern, nicht minder; und wenn sich für den Zweck des gegenwärtigen Gesetzes die Wiederholung jeder einzelnen Bestimmung jener Verordnung als unnöthig darstellte, wenn sonach auch künftig jenes frühere Gesetz nicht gänzlich außer Gültigkeit gesetzt werden kann; so blieb der Deputation nur der Wunsch übrig, alle jene, den Criminalproceß betreffende, dormalen noch in verschiedenen Gesetzen zerstreute Bestimmungen künftig in ein Gesetz zusammen gefaßt zu sehen. Der Zeitpunkt, von welchem an jener Wunsch in Erfüllung gehen könnte, dürfte wohl am süglichsten mit dem Zeitpunkte der Bearbeitung eines neuen allgemeinen Criminalgesetzbuches zusammen fallen; es schlägt daher die Deputation der Kammer vor, darauf in der Schrift anzutragen,

daß von Seiten einer hohen Staatsregierung bei Bearbeitung des Criminalgesetzbuches auch auf die Zusammenstellung aller den Criminalproceß betreffenden Bestimmungen in ein Gesetz Bedacht genommen werde. — In Betreff des zweiten Theiles des Entwurfs der Kosten der Criminaljustizverwaltung gelangte die Deputation zu einer Ansicht, die, als den Staatshaushalt berührend, in den Geschäftskreis der mit Begutachtung finanzieller Gegenstände beauftragten 2. Deputation einzuschlagen schien. — Es fand daher die Zuziehung der geehrten Mitglieder dieser Deputation zur Berathung des §. 24., insbesondere aber des §. 26., so wie aller derjenigen §§., deren Abänderung des §. 26. Umgestaltung zur Folge haben mußte, statt, und ist daher der gegenwärtige Bericht auch von den Mitgliedern der 2. Deputation, jedoch von diesen nur in so weit, als sie bei dessen Berathung theilhaftig waren, durch Namensunterschrift mit vollzogen worden.

Referent bemerkt, wie bei dem vorliegenden Gesetzentwurf hauptsächlich 3 Fragen in Erwägung zu ziehen wären, nämlich: 1) Wie sollen die Kosten der Criminaljustiz gedeckt werden? 2) Ist die Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit allgemein gesetzlich durchzuführen und 3) Will die Ständeversammlung wirklich in die Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit willigen? Die erste dieser Fragen kommt bei §. 36. sq., die zweite bei §. 43. zur Erörterung, und solchem nach brauche nur die dritte zur allgemeinen Discussion gebracht zu werden, falls man sie nicht überhaupt nach der frühern Berathung für bereits erledigt halte. Zugleich müsse er die Kammer auf den im Berichte enthaltenen Antrag, die Zusammenstellung aller den Criminalproceß betreffenden Bestimmungen in ein Gesetz betreffend, aufmerksam machen.

Bischof Mauermann: Im Verfolg des Grundsatzes, daß die Criminalgerichtsbarkeit nur da eingezogen werden könne, wo die Zustimmung der Betheiligten vorhanden sei, behalte er sich vor, wegen der katholischen Stifter in der Oberlausitz zu seiner Zeit das Nöthige zu erklären.

Bürgermeister Ritzertadt: Er sei zwar mit der Deputation darin einverstanden, daß die Criminaljustiz in Sachsen einer durchgreifenden Verbesserung bedürfe, allein darin könne er ihr nicht beipflichten, wenn sie vom Aufgeben der Criminalgerichtsbarkeit und vom Verzichtleisten auf dieselbe spreche. Dieses Befugniß käme nur dem Einzelnen, nicht aber der Ständeversammlung zu; sie repräsentire nicht bloß die Berechtigten, sondern das gesammte Volk. Demnach dürfe sie die ihr bei der Genehmigung der gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugnisse nicht überschreiten. Da ihm nun aber die Zurücknahme des hier in Frage stehenden politischen Rechtes zulässig erscheine, so werde seine Entschließung vor allem von der Regulirung des Kostenpunctes abhängen, indem er es durchaus nicht billigen könne, die Inhaber der Patrimonialjurisdiction einer Last zu entledigen, ohne daß sie dafür eine angemessene Entschädigung leisten sollten.

Prinz Johann: Er schließe sich dem Sprecher vor ihm vollkommen hinsichtlich der über die Stellung und Befugnisse der Kammer gemachten Aeußerung an. In dem vorliegenden Falle habe aber die Einziehung der Criminalgerichtsbarkeit ihren Grund entweder in der Einwilligung der Betheiligten, soweit sie nach der ständischen Schrift vom Jahre 1830 wirklich vorliege, oder in dem jus eminens des Staates, und wenn die Deputation